

DURCHSCHRIFT

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Mit Zustellungsurkunde

EAM Natur GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Martin Severin
Maibachstraße 7
35683 Dillenburg

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-42.2-100g0100/4-2014/6

Bearbeiter:
Durchwahl:

Datum: 25.10.2017

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 26.02.2016 wird der

EAM Natur GmbH
gesetzlich vertreten durch die
Geschäftsführer Herrn Martin Severin und Herrn Siegmund Laufer
Maibachstraße 7
35683 Dillenburg

nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 35274 Kirchhain
Gemarkung: Stausebach,
Flur: 1,
Flurstück: 98, 99, 100, 101/1, 103, 104/3

ihre **Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen** i.S.d. Nr. 8.6.2.1EG des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur wesentlichen Änderung der Anlage in Bezug auf die im Antrag genannten Änderungen des Genehmigungsbestands. Gegenstand der Änderung ist im Wesentlichen eine **geänderte bauliche Ausführung des Vorhabens im Bereich des Trockenfermenters und der Rotteboxen**. Abweichend von der Genehmigung vom 17.10.2012 sind die Boden-Wand-Fugen teilweise nicht einsehbar konstruiert worden. Teilweise weicht die Bauausführung auch hinsichtlich der Bodenplatte geringfügig vom genehmigten Bestand ab. Diese bereits vorgenommenen Änderungen verbunden mit den dargelegten Ergänzungen (Einbau einer zweiten Dichtungsebene) werden hiermit genehmigt.

Der Anlagenumfang bleibt unverändert. Alle bestehenden Anlagenteile und Nebeneinrichtungen werden unverändert weitergenutzt, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die im geänderten Überwachungskonzept (Stand: Juni 2017) beschriebene zweite Dichtungsebene, welche drucküberwacht wird, ist im Bereich der betroffenen Boden-Wand-Fugen der Fermenter und umlaufend in beiden Rotteboxen im Fugenbereich zwischen Rotteboxenwand und Spigotboden zu installieren.

In dem vorliegenden Überwachungskonzept sind neben dem vorgesehenen Einbau einer zweiten Dichtungsebene mittels druckbeaufschlagten Fugendichtungselements noch weitere alternative Lösungsmöglichkeiten zur Erlangung des Schutzziels aufgeführt, welche jedoch aufgrund der dort beschriebenen Nachteile/Unwägbarkeiten nicht zur Ausführung gelangen sollen:

- Montage von Drainageleitungen unter den betroffenen Fugenbereichen durch Längsbohrungen
- Wasserstandprüfung
- Anlegen einer Dichtungsebene, die durch Anlegen eines Unterdrucks überwacht wird
- Anlegen einer Dichtungsebene, die durch Anlegen eines Überdrucks überwacht wird
- Einsatz eines Leckagedetektionsdrahtes hinter einer zusätzlichen Abdichtung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Änderung der im Bescheid vom 17.10.2012 (Az. IV 42.2 100g V 11113-1 E.ON-Biomassezentrum Stausebach) erteilten wasserrechtlichen Ausnahmezulassung zur Errichtung von Anlagen mit teilweise einwandigen, unterirdisch aufgestellten Behältern nach §§ 7 Abs. 2 und 10 Abs. 5 der damaligen Hessischen Anlagenverordnung (VAwS), jetzt Ausnahmezulassung nach § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Der Antrag vom 26.02.2016.
- Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis zzgl. der nachgeforderten Unterlagen, vorgelegt mit E-Mail vom 19.05.2016 und Schreiben vom 30.06.2017 (eingegangen am 03.07.2017), insgesamt bestehend aus:

Kapitel	Textteil / Formular / Formular-Nr.	Seiten
	Anschreiben	1
	Anschreiben Nachtragsunterlagen vom 30.06.2017	1
	Titelblatt	1
1	Genehmigungsantrag	14
	Vorblatt und textliche Beschreibung	3
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	4
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	4
	Vollmacht	1
	Entwurfsverfasserurkunde	1
2	Inhaltsverzeichnis – S. 2-2 und 2-3 ausgetauscht mit E-Mail vom 19.05.2016 – – S. 2-2 und 2-3 erneut ausgetauscht mit Schreiben vom 30.06.2017 –	3
3	Kurzbeschreibung – S. 3-4, 3-5, 3-9 und 3-13 ausgetauscht mit Schreiben vom 19.05.2016 –	14
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten (n.r.)	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	23
	Textliche Beschreibung	6
	Planzeichnung „Topografische Karte der Gesamtanlage“ (Zeichnungs-Nr.: T1-1.0), Maßstab 1:25.000, Stand: 25.01.2016	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Liegenschaftskarte Hessen, Maßstab 1:1.000, Stand: 19.04.2013	1
	Topographische Karte, Maßstab 1:5.000, Stand: 19.04.2013	1
	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Stand: 22.04.2013	12
	Planzeichnung „Lageplan“ (Zeichnungs-Nr.: T1-3.0), Maßstab 1:1.000, Stand: 25.01.2016	1
	Planzeichnung „Werkplan“ (Zeichnungs-Nr.: T1-2.0), Maßstab 1:250, Stand: 25.01.2016	1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	68
	Textliche Beschreibung – S. 6-10, 6-14, 6-15 und 6-19 ausgetauscht mit Schreiben vom 30.06.2017 –	14
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	2
	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	2
	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	3
	Planzeichnung „Darstellung des Antragsgegenstands“ (Zeichnungs-Nr.: T1-4a.0), Maßstab 1:500, Stand: 25.01.2016	1

Kapitel	Textteil / Formular / Formular-Nr.	Seiten
	Planzeichnung „Darstellung des Antragsgegenstands – Ergänzung zur Darstellung“ (Zeichnungs-Nr.: T1-4a.01), Maßstab 1:500, Stand: 27.06.2017 – <i>hinzugefügt mit Schreiben vom 30.06.2017</i> –	1
	Planzeichnung „Detail Fermenter - Rotteboxen“ (Zeichnungs-Nr.: T1-6.0), Maßstab 1:100 / 1:25, Stand: 25.01.2016	1
	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (für nicht geregelte Bauprodukte) für CEMflex VB-Verbundblech der Materialprüfungsanstalt der Universität Stuttgart, Prüfzeugnis-Nr.: P – BWU 03 – 514 – 4.006, Ausstellungsdatum: 24.08.2008	7
	Zusammenstellung Prüfberichte und Zulassungen für CEMflex VB Technologie der BPA GmbH, Herrenberg vom 03.07.2015	5
	Produktdatenblatt CEMflex VB der BPA GmbH, Herrenberg	12
	Produktdatenblatt Sikaflex®-TS Plus der Sika Deutschland GmbH, Stuttgart; Ausgabe: 01.13	4
	Prüfbericht Nr. 69298/05-II der SKZ – TeConA GmbH, Würzburg vom 20.11.2006 (Prüfauftrag: Prüfung der Beständigkeit des Fugendichtstoffes Sikaflex®-TS plus gegenüber Silagesickersäften)	8
	Zement-Merkblatt Betontechnik B9 3.2006, „Expositionsklasse von Beton und besondere Betoneigenschaften“	8
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten (n.r.)	1
8	Luftreinhaltung – S. 8-2 und 8-3 ausgetauscht mit Schreiben vom 30.06.2017 –	3
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung (n.r.)	1
10	Abwasserentsorgung (n.r.)	1
11	Abfallentsorgungsanlagen (n.r.)	1
12	Abwärmenutzung (n.r.)	1
13	Schutz vor Lärm, Erschütterung und anderen Emissionen (n.r.)	1
14	Anlagensicherheit – <i>hinzugefügt mit E-Mail vom 19.05.2016</i> – – <i>ausgetauscht mit Schreiben vom 30.06.2017</i> –	1
15	Arbeitsschutz (n.r.)	1
16	Brandschutz (n.r.)	1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	170
	Textliche Beschreibung – S. 17-3 und 17-4 ausgetauscht mit Schreiben vom 30.06.2017 –	3
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	1
	2. Stellungnahme zur nicht einsehbaren Wand-Boden-Fuge zwischen Fermenter und Rottebox der R+D Sachverständige für Umweltschutz – <i>entfernt mit Schreiben vom 30.06.2017</i> –	11
	Überwachungskonzept zu der nicht einsehbaren Wand-Boden-Fuge der Trockenfermenter- und Rotteboxen am Biomassezentrum Stausebach der Schmack Biogas GmbH, Schwandorf; Stand: Juni 2017 – <i>hinzugefügt mit Schreiben vom 30.06.2017</i> –	81 (insges.)
	Titelblatt und Vorblätter	4
	Konzeptbeschreibung	12

Kapitel	Textteil / Formular / Formular-Nr.	Seiten
	„Wasserrechtliche Stellungnahme zum Konzept der Firma Schmack Biogas GmbH vom 10. Mai 2017 zur Überwachung der nicht einsehbaren Wand- / Bodenfugen der Trockenfermenter- und Rotteboxen der Trockenfermentation Stausebach nach der Anlagenverordnung – VawS“ der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Rostock; Stand: 29.05.2017	7
	Planzeichnung „Detail B – Bereich Fermentertor“ (Zeichnungs-Nr.: 000935-AUS-DET-FT-0), Maßstab 1:25, Stand: 21.04.2017	1
	Produktdatenblatt CEMflex VB der BPA GmbH, Herrenberg	12
	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (für nicht geregelte Bauprodukte) für CEMflex VB-Verbundblech der Materialprüfungsanstalt der Universität Stuttgart, Prüfzeugnis-Nr.: P – BWU 03 – 514 – 4.006, Ausstellungsdatum: 24.08.2008	7
	RAL-GZ 245 Prüfzeugnis Gärprodukt flüssig (PZ-Nr.: 4005-1412-006) der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. vom 16.12.2014	3
	Detailskizze Fugendichtungselement – Wandentwässerung	1
	Planzeichnung „Leckage Fermenter“ (Zeichnungs-Nr.: 000935-AUS-Leck-FT-0), Maßstab 1:25, Stand: 31.05.2017	1
	Zeichnungen Drainagerohr	2
	Prüfzeugnis über die Güteüberwachung von Baustoffgemischen der LABORATORIUM FÜR BAUSTOFFPRÜFUNG AG, Hanau (SoB 13/12, TL G SoB-StB 04/07 und EF Gestein 2012/HE) vom 15.06.2012	15
	Sanierungskonzept Risse der Wolf System GmbH, Osterhofen vom 09.03.2017	2
	Planzeichnung „Detail Fermenter – Rotteboxen“ (Zeichnungs-Nr.: T1-6.0), Maßstab 1:100 / 1:25, Stand: 20.03.2017	1
	Datenblatt „Verschlussstopfen-System von Schwalm“	1
	Bestätigung Rissbreitenbeschränkung Spigotboden der Wolf System GmbH, Osterhofen vom 24.04.2017	3
	Planzeichnung „Leckage Rottebox“ (Zeichnungs-Nr.: 000935-AUS-Leck-RB-0), Maßstab 1:25, Stand: 22.06.2017	1
	Geotechnischer Bericht für Projekt „Kirchhain-Stausebach, Neubau einer Bioabfall-Vergärungsanlage auf dem Gelände der bestehenden Kompostierungsanlage“ der Geonorm Gesellschaft für Angewandte Geowissenschaften mbH, Gießen vom 16.12.2009	7
	Planzeichnung „Grundriss Bioabfallvergärungsanlage“ (Zeichnungs-Nr.: B-G 1000-00), Maßstab 1:500, Stand: 28.02.2012	1
	Prüfbescheinigung Fachbetrieb nach WHG – Wiederkehrende Prüfung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH für die Schmack Biogas GmbH, Schwandorf; Tag der Prüfung: 12.01.2015	4
18	Bauantrag (n.r.)	3
19	Sonstige Konzessionen (n.r.)	1
20	Umweltverträglichkeitsprüfung	6
	Textliche Beschreibung	3
	Formular 20/1: Feststellung der UVP-Pflicht	3
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1

Kapitel	Textteil / Formular / Formular-Nr.	Seiten
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	87
	Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	2
	Vorblätter	2
	Begründung der Nichterforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts (AZB) der Schmack Biogas GmbH, Schwandorf; Stand: 25.01.2016	12
	Planzeichnung „Lageplan AZB“ (Zeichnungs-Nr.: T1-4b.0), Maßstab 1:500, Stand: 25.01.2016	1
	Verleihungsurkunde RAL-Gütezeichen Gärprodukt für das Erzeugnis Gärprodukt flüssig zum 27.10.2015 für die Biogasanlage Biomassezentrum Stausebach (BGK-Nr.: 4005) der EAM Natur GmbH von der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (inkl. Anschreiben)	2
	RAL-GZ 245 Prüfzeugnis Gärprodukt flüssig (PZ-Nr.: 4005-1511-001) der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. vom 04.11.2015	3
	Detail Leckageerkennung – Schnitt im Bereich des Sichtrohres	1
	Prüfbescheinigung Fachbetrieb nach WHG – Wiederkehrende Prüfung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH für die Schmack Biogas GmbH, Schwandorf; Tag der Prüfung: 12.01.2015	4
	Sicherheitsdatenblatt AVIA BIO-DIESEL der AVIA MINERALÖL AG, München, Version 2.0, Stand: 26.06.2014	8
	Sicherheitsdatenblatt Shell Tellus S2 M 46 der Shell Austria Gesellschaft m.B.H., Wien, Version 1.1, Stand: 12.12.2012	19
	Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure 37% techn. der Biesterfeld Chemiedistribution GmbH, Hamburg, Version 2.0, Stand: 06.06.2011	15
	Sicherheitsdatenblatt KRONOFLOC der KRONOS INTERNATIONAL, Inc., Leverkusen, Version 1, Stand: 22.02.2011	18
23	Sonstige Unterlagen	8
	Vorblatt	1
	EMAS-Registrierungsurkunde für die EAM Natur GmbH (Register-Nr.: DE-178-00014) vom 19.11.2014	2
	Stadt Kirchhain, Stadtteil Stausebach: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Biomassezentrum Kirchhain-Stausebach“, Stand: September 2011	1
	Niederschrift der Öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain am 24.10.2011 (Seiten 1, 2, 3 und 8)	4

n.r.: nicht relevant

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

V.1 Termine

V.1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung dieses Bescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

V.1.2

Die jeweiligen Termine des Baubeginns und der Inbetriebnahme der Anlage in der geänderten Form sind der zuständigen Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

V.2 Allgemeines

V.2.1

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

V.2.2

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

V.2.3

Das Vorhaben ist gemäß den unter Abschnitt IV. aufgeführten Erläuterungen und Plänen und den unter Abschnitt I. genannten Maßgaben und Abschnitt V. genannten Nebenbestimmungen auszuführen. Ergeben sich Widersprüche zwischen den unter Abschnitt IV. aufgeführten Antragsunterlagen und den unter Abschnitt I. genannten Maßgaben bzw. Abschnitt V. genannten Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.

V.2.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit mit diesem Bescheid keine abweichenden bzw. weitergehenden Regelungen getroffen werden.

V.3 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

V.3.1

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Die einschlägigen Nebenbestimmungen der bestehenden Genehmigungsbescheide sind dabei zu beachten.

V.3.2

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

V.3.3

Nach Betriebseinstellung ist der Zustand des Untergrundes durch Untersuchungen festzustellen.

V.3.4

Hierzu ist ein Untersuchungskonzept erstellen und dem zuständigen Regierungspräsidium Gießen zur Genehmigung vorlegen zu lassen.

Der Parameterumfang der Untersuchungen orientiert sich an den Ergebnissen der historischen Erkundung, an vorliegenden Untersuchungsergebnissen sowie an der ggf. geplanten Folgenutzung.

V.3.5

Die Erstellung dieses Untersuchungskonzeptes ist bis drei Monate nach der Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.

V.3.6

Die Ergebnisse der Untergrunduntersuchungen sind unverzüglich dem zuständigen Regierungspräsidium Gießen zur Bewertung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

V.3.7

Anhand der Ergebnisse der Untergrunduntersuchungen ist binnen drei Monaten nach Abschluss der Untersuchungen anhand des o.g. Untersuchungskonzeptes ein **Sanierungskonzept** gemäß Anhang 3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu erstellen und dem zuständigen Regierungspräsidium zur Zustimmung vorzulegen.

Ohne Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums darf nicht mit Sanierungsarbeiten begonnen werden.

V.3.8

Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht über die Untergrunduntersuchungen sowie das Sanierungskonzept sind von einem in Altlastenfragen qualifizierten Gutachter zu erstellen.

Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

V.4 Wasserwirtschaft

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

V.4.1

Nebenbestimmung 4.4.2.12. des Genehmigungsbescheids vom 17.10.2012 (Az. IV 42.2 100g V 11113-1 E.ON-Biomassezentrum Stausebach) erhält folgende Fassung:

„Oberirdische produktberührte Anlagenteile sind arbeitstäglich visuell auf Dichtheit zu prüfen. Die zur Überwachung der zweiten Dichtungsebene eingesetzten Manometer sind ebenfalls arbeitstäglich zu kontrollieren. Alle anderen Kontrolleinrichtungen zur Dichtheitsüberwachung nicht einsehbarer Anlagenteile sind mindestens monatlich zu überprüfen. Die Kontrolle der Funktionsfähigkeit sonstiger Sicherheitseinrichtungen ist mindestens jährlich durchzuführen. Die Prüfungen der Kontrolleinrichtungen und der sonstigen Sicherheitseinrichtungen ist zu protokollieren.“

Besonderer Hinweis

Sicherheitseinrichtungen im wasserrechtlichen Sinn sind Bauteile, die der Leckerkennung, dem Verhindern von Überfüllungen oder der Verhinderung oder der Minimierung des Austrittes wassergefährdender Stoffe im Schadenfall dienen (Lecksonden, Überfüllsicherungen, Notabsperungen etc.).

V.4.2

Nebenbestimmung 4.4.2.13. des Genehmigungsbescheids vom 17.10.2012 (Az. IV 42.2 100g V 11113-1 E.ON-Biomassezentrum Stausebach) erhält folgende Fassung:

„Die Fermenter sind monatlich (bei jedem Substratwechsel) in entleertem und, sofern erforderlich, gereinigtem Zustand auf Risse, Löcher oder andere Schäden in der Bodenplatte zu untersuchen. Während des Substratwechsels sind auch die im Überwachungskonzept beschriebene Dichtigkeitskontrollen des Druckluftsystems der zweiten Dichtungsebene durchzuführen und zu dokumentieren. Der einsehbare Bereich der Boden-Wand-Fuge um das Fermentergebäude ist wöchentlich auf Dichtheit zu kontrollieren.“

V.4.3

Nebenbestimmung 4.4.2.14. des Genehmigungsbescheids vom 17.10.2012 (Az. IV 42.2 100g V 11113-1 E.ON-Biomassezentrum Stausebach) erhält folgende Fassung:

„Die Rotteboxen sind monatlich, d.h. bei jedem 4. Substratwechsel, in entleertem bzw. gereinigtem Zustand auf Risse, Löcher oder andere Schäden in der Bodenplatte zu untersuchen. Dabei sind auch die im Überwachungskonzept beschriebenen Dichtigkeitskontrollen des Druckluftsystems der zweiten Dichtungsebene durchzuführen und zu dokumentieren.“

Vorgaben des Sachverständigen zur Überwachung und zum Betrieb der zweiten Dichtungsebene der Fermenter und Rotteboxen:

V.4.4 (nach Systematik des Ursprungsbescheids: 4.4.2.24.)

Die Herstellung der zweiten Dichtungsebene muss wie im Konzept beschrieben erfolgen.

V.4.5 (nach Systematik des Ursprungsbescheids: 4.4.2.25.)

In den Druckluftzuleitungen ist außerhalb, aber unmittelbar vor den Boxen ein Rückschlagventil zu montieren. Der Anschluss des beschriebenen Manometers muss sich zwischen Rückschlagventil und Blähschlauch befinden. Eine zusätzliche Entspannungsmöglichkeit des Blähschlau-ches ist vorzusehen.

V.4.6 (nach Systematik des Ursprungsbescheids: 4.4.2.26.)

Der Messbereich der Manometer muss entsprechend der maximal möglichen Drücke ausgewählt werden. Die Anzeige der eingesetzten Manometer müssen mindestens den Zehntelbereich und die Genauigkeitsklasse 0,6 aufweisen. Digitalmanometer mit entsprechender Anzeige sind zu favorisieren.

V.4.7 (nach Systematik des Ursprungsbescheids: 4.4.2.27.)

Es ist sicher zu stellen, dass die maximal zulässigen Drücke der Blähschläuche nicht überschritten werden. Sollte ein Sicherheitsventil erforderlich sein, ist dieses zu montieren.

V.4.8 (nach Systematik des Ursprungsbescheids: 4.4.2.28.)

Der Hersteller der zweiten Dichtungsebene hat boxenbezogen eine Herstellererklärung gemäß der im Konzept beschriebenen Montageweise, der eingesetzten Materialien und deren Beständigkeitsnachweise zu erteilen.

V.4.9 (nach Systematik des Ursprungsbescheids: 4.4.2.29.)

Die im Konzept beschriebene Betreiberprüfung während des Substratwechsels der Box muss übersichtlich dokumentiert werden. Hierbei sind der Zeitraum der Prüfdauer und der Druckverlust zu dokumentieren.

V.4.10 (nach Systematik des Ursprungsbescheids: 4.4.2.30.)

Die Herstellung der zweiten Dichtungsebene ist temporär durch einen Sachverständigen nach WHG vor Ort zu überprüfen. Dies sollte im Rahmen der ersten Nachrüstung der zweiten Dichtungsebene erfolgen. Abhängig von dem Ergebnis dieses Termins können weitere Termine festgelegt werden. Es ist zu jeder Box ein Prüfbericht zu erstellen.

V.4.11 (nach Systematik des Ursprungsbescheids: 4.4.2.31.)

Die erste wiederkehrende Prüfung des Abdichtungssystems der zweiten Dichtungsebene ist spätestens im Zuge der nächsten wiederkehrenden Prüfung der Trockenfermentationsanlage nach § 62 WHG im Mai 2019 und danach fortlaufend im Rhythmus der wiederkehrenden wasserrechtlichen Prüfungen durchführen zu lassen. Im Zuge der ersten wiederkehrenden Prüfung werden sämtliche Dichtungen überprüft. Bei einem positiven Verlauf der ersten wiederkehrenden Prüfung wird bei den nachfolgenden Prüfzyklen jeweils nur eine Dichtung als Referenzdichtung geprüft. Die zu prüfende Referenzbox (bevorzugt Fermenterbox) wird mit jedem neuen Prüfzyklus gewechselt. Die Prüfung ist in Form einer Sichtprüfung der Oberflächen des Blähschlauchs und der Dichtflächen der Wand und des Bodens sowie einer Dokumentationsprüfung der nach A 06 durchzuführenden Betreiberprüfung durch einen Sachverständigen nach AwSV vorzunehmen. Zur Sichtprüfung ist ein ausreichend langes Stück Referenzschlauch (z.B. 1 m) vorzuhalten, um die Vergleichbarkeit im Originalzustand und des genutzten Schlauches zu ermöglichen. Abhängig vom Ergebnis dieser Prüfung werden die Notwendigkeit der Sichtprüfungen der anderen Boxen und die weiteren Prüffristen festgelegt.

V.4.12 (nach Systematik des Ursprungsbescheids: 4.4.2.32.)

Das Spontanversagen des druckhaltenden Blähschlauches ist zu protokollieren und bei wiederholtem Auftreten (3-mal) sind die zuständige Behörde und ein Sachverständiger nach AwSV zu informieren. Die Schadensursache, mögliche Nachbesserungen und das weitere Vorgehen sind gemeinsam abzustimmen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nr. 8.6.2.1EG des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen als Genehmigungsbehörde folgt aus § 1 Abs. 1 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i.V.m. § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (Reg-BezG).

Anlagenabgrenzung

Die grundsätzliche Abgrenzung der Anlage i.S.d. § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV ändert sich nicht gegenüber dem Bescheid vom 05.06.2014 (Az. IV42.2 100g V 11113-1 E.ON-Biomassezentrum Stausebach).

Genehmigungshistorie

Mit Bescheid vom 17.10.2012 (Az. IV 42.2 100g V 11113-1 E.ON-Biomassezentrum Stausebach) wurden Errichtung und Betrieb der Anlage nach § 4 BImSchG genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung wurde mit Bescheid vom 05.06.2014 (Az. IV42.2 100g V 11113-1 E.ON-Biomassezentrum Stausebach) nach § 16 BImSchG genehmigt. Gegenstand der Änderung war u.a. die Änderung des Schwachgasverwertungssystems, der Perkolatperipherie, des Entwässerungskonzeptes, der Löschwasserversorgung und zahlreicher weiterer Anlagenteile.

Abweichend von der erteilten Änderungsgenehmigung vom 05.06.2014 wurden für Anfahr- und Schwachgasfackel andere Fackeltypen eingesetzt. Dies stellte eine Änderung i.S.d. § 15 Abs. 1 S. 1 BImSchG dar, die ordnungswidrig ohne die dafür erforderliche Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vorgenommen wurde. Die Vornahme der Änderung wurde bei der Erstkontrolle der Anlage durch die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde festgestellt und die Betreiberin aufgefordert, die Änderung nachträglich anzuzeigen. Mit Eingang vom 27.08.2015 wurde die Änderungsanzeige seitens der Betreiberin getätigt und mit Bescheid vom 22.03.2016 (Gz. RPGI-42.2-100g0100/4-2014/2) bestätigt.

Weitere vorgenommene Änderungen seit der letzten Änderungsgenehmigung bestehen in der Aufnahme zusätzlicher Abfallarten unter dem Abfallschlüssel 02 04 99, ohne Änderung der zugelassenen Lager- und Durchsatzmengen (Anzeigebestätigung vom 30.10.2015, Gz. RPGI-42.2-100g0100/4-2014/3) sowie die Zulassung von festem Gärrest aus der ebenfalls von der Antragstellerin betriebenen benachbarten NawaRo-Anlage als Input für die Abfallvergärungsanlage und anschließende Boxenkompostierung, ebenfalls ohne Änderung der Gesamtlager- und -durchsatzmengen (Anzeigebestätigung vom 12.02.2016, Gz. RPGI-42.2-100g0100/4-2014/5). Mit Eingang am 02.05.2016 wurde der Einbau eines zusätzlichen Aktivkohlefilters angezeigt. Es wurde festgestellt, dass die dem Genehmigungsbestand zugrundeliegende Irrelevanz bezüglich des Geruchsbeitrags der Anlage mit der bestehenden Anlagenkonzeption nicht eingehalten werden kann. Der Einsatz des zusätzlichen Aktivkohlefilters soll die Einhaltung der bestehenden Genehmigungslage hinsichtlich der Geruchsemissionen sicherstellen. Die Anzeige wurde mit Bescheid vom 30.05.2016 (Gz. RPGI-42.2-100g0100/4-2014/8) bestätigt. Die letzte Ände-

rungsanzeige mit Eingang vom 28.11.2016 betraf den Anlagenteil zur Zerkleinerung, Aufbereitung und Sortierung von Grünabfall und beinhaltete die Erhöhung des Jahresdurchsatzes von Ast- und Strauchschnitt. Die Anzeige wurde mit Bescheid vom 20.12.2016 bestätigt (Gz. RPGL-42.2-100g0100/4-2014/11).

Verfahrensablauf

Die EAM Natur GmbH hat am 26.02.2016, eingegangen am 03.03.2016, beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur biologischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den unten aufgeführten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 19.05.2016 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 30.05.2016 festgestellt. Allerdings stellten sich bei der fachlichen Prüfung der Unterlagen Probleme heraus, die umfangreiche Abstimmungen und Umplanungen notwendig machten. Die nach der Abstimmung schließlich mit Schreiben vom 30.06.2017 vorgelegten, am 03.07.2017 eingegangenen Ergänzungsunterlagen wurden den relevanten Fachbehörden und Beteiligten zur erneuten Prüfung vorgelegt.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Für die antragsgegenständliche wesentliche Änderung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 8.6.2.1EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV grundsätzlich die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 i.V.m. § 10 BImSchG vorgesehen. Die Antragstellerin hat den Genehmigungsantrag allerdings mit einem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG verbunden, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Diesem Antrag wurde entsprochen. Hinsichtlich der Prüfung des Antrags nach § 16 Abs. 2 BImSchG und der Begründung der Entscheidung wird auf den Vermerk vom 12.05.2016 (RPGL-42.2-100g0100/4-2014/9) verwiesen, in dem auch die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) berücksichtigt wurde. Somit wurde das Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer bisher nicht UVP-pflichtigen Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen. Der Durchsatz der Anlage beträgt mehr als 50 t/d.

Das Vorhaben fällt somit unter die Nr. 8.4.1.1A der Anlage 1 des UVPG. Dementsprechend wurde abschließend am 12.05.2016 (Datum des Vermerks, Gz. RPGL-42.2-100g0100/4-2014/9) gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV i.V.m. § 3c UVPG in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung (im Folgenden: UVPG a.F.) und Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG a.F. eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt und in der Verfahrensakte dokumentiert.

Im Fall der Änderung eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens, wie im vorliegenden Fall gegeben, sind die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens Gegenstand der Vorprüfung (Landmann/Rohmer UmweltR/Sangenstedt UVPG § 3c Rn. 41-44, beck-online). Sie beschränkt sich also nicht nur auf die Auswirkungen, die durch die Änderung selbst hervorgerufen werden, sondern bezieht die gesamten Auswirkungen des Vorhabens in der geänderten Form mit ein.

Im Rahmen des letzten Änderungsgenehmigungsverfahrens wurde der seinerzeitige Bestand inklusive der damals beantragten Änderung umfassend umweltverträglichkeitsprüfungsrechtlich beurteilt. Zu den damals bereits betrachteten Auswirkungen treten die potentiellen Auswirkungen der nunmehr beantragten Änderung sowie die zwischenzeitlich an der Anlage vorgenommenen Änderungen, die in Anzeigeverfahren abgehandelt worden sind, hinzu. Die gesamten

Auswirkungen des auf diese Weise geänderten Vorhabens ist der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zugrunde zu legen.

Durch den Wechsel des Fackeltyps werden keine im Vergleich zum bereits beurteilten Bestand zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen. Die der bestehenden Änderungsgenehmigung zugrundeliegenden Emissionswerte für gasförmige Emissionen gelten unverändert auch für die nunmehr eingesetzten Fackeln fort. Die Einhaltung der der Änderungsgenehmigung zugrundeliegenden Schallemissionswerte konnte im Anzeigeverfahren messtechnisch nachgewiesen werden. Andere potentielle Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die angezeigte Änderung sind nicht ersichtlich.

Durch den Einsatz der zusätzlichen Abfallarten unter dem Abfallschlüssel 02 04 99 werden ebenfalls keine im Vergleich zum bereits beurteilten Bestand zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen. Die zusätzlich eingesetzten Abfallarten weisen kein von den bereits zuvor zugelassenen Abfallarten abweichendes Emissionsverhalten auf bzw. führen zu keinen Abweichungen im Emissionsverhalten der Anlage. Die dem Genehmigungsbestand zugrundeliegenden Emissionswerte gelten weiterhin fort.

Ebenso wenig führt der Einsatz des Gärrests aus der benachbarten NawaRo-Anlage zu einem geänderten Emissionsverhalten der Anlage. Auch nach dieser Änderung gelten die dem Genehmigungsbestand zugrundeliegenden Emissionswerte weiter fort. Erhöhungen der Staubemissionen durch Transportbewegungen im Vergleich zum Genehmigungsbestand sind ausgeschlossen. Der feste, feuchte Gärrest besitzt keine relevante Staubneigung und eine Erhöhung der Staubemissionen ist auch in Anbetracht von Transportstrecke und -geschwindigkeit nicht zu erwarten. Aufgrund der allenfalls geringfügigen Änderung der innerbetrieblichen Transportbewegungen sind messbare Erhöhungen der Lärmemissionen ebenfalls nicht zu erwarten. Insgesamt ergibt sich also, dass die angezeigte Änderung zu keinen zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter führt.

Die Anzeige zum Einbau eines zusätzlichen Aktivkohlefilters diene dazu, die Geruchsemissionen auf das gemäß dem Genehmigungsbestand zulässige Maß zu begrenzen. Diese Verpflichtung besteht für die Antragstellerin ohnehin. Sofern die angezeigte Maßnahme nicht ausreichend ist, die Einhaltung des zulässigen Maßes an Geruchsemissionen sicherzustellen, müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden. Ist die angezeigte Maßnahme ausreichend, wird damit nur die Einhaltung der Anforderungen aus den bestehenden Genehmigungen sichergestellt. Somit ergeben sich im Vergleich zum genehmigten Bestand keine Änderungen hinsichtlich des zulässigen Emissionsverhaltens und der hierdurch bedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Durch die nun antragsgegenständliche wesentliche Änderung sind allenfalls zusätzliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser durch stoffliche Belastungen denkbar, für den Fall, dass es zu Undichtigkeiten im Bereich der Fugen käme und diese nicht frühzeitig erkannt würden.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3c S. 3 UVPG a.F. zu berücksichtigen inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bestandteil der Antragsplanung waren verschiedene solcher Maßnahmen.

Die Fermenterkammern werden konstant drucküberwacht. Gegebenenfalls auftretende Undichtigkeiten würden über den Druckabfall festgestellt. Auftretende Druckabfälle und deren Ursachen werden dokumentiert.

Die von außen sichtbaren Boden-Wand-Fugen werden wöchentlich auf Durchfeuchtung und die Rotteboxen einmal im Monat auf Fugenablösungen und Defekte kontrolliert.

Auf der Seite der Rotteboxen zum Feststoffsilo befindet sich im Bereich der nicht einsehbaren Boden-Wand-Fuge eine Drainageleitung. Gegebenenfalls auftretende Leckagen im Bereich der Rotteboxen, die bereits wegen der doppelten Verfügung nicht anfallen dürften, würden einerseits über die Drainageleitung erfasst und andererseits hierdurch in den Kontrollschächten ersichtlich. Letztere werden regelmäßig kontrolliert.

Auch in Anbetracht der geringen Flüssigkeitsmengen in den Rotteboxen und den Fermenterkammern sowie der Flüssigkeitssammlung und -ableitung im Trockenfermenter, sind nachteilige

Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser nach Auffassung der Oberen Wasserbehörde und der Genehmigungsbehörde i.S.d. § 3c S. 3 UVPG a.F. durch die antragsgegenständlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass zu den bereits in der letzten allgemeinen Vorprüfung betrachteten Auswirkungen auf die Schutzgüter weder durch die zwischenzeitlich in den genannten Anzeigeverfahren abgewickelten Änderungen der Anlage noch durch die in diesem Verfahren beantragte wesentliche Änderung unter Berücksichtigung der beantragten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind. Da durch die Änderungen keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter hinzutreten, entsprechen die Gesamtauswirkungen des geänderten Vorhabens (Summe der bereits betrachteten Auswirkungen des Bestands und den - fehlenden - zusätzlichen Auswirkungen der Änderungen) denjenigen Auswirkungen, die bereits Gegenstand der Betrachtung in der letzten Vorprüfung des Einzelfalls waren.

Daher kann an dem Ergebnis der letzten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls weiterhin festgehalten werden. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde kann das Vorhaben auch in der geänderten Form nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Das Ergebnis wurde gemäß § 3a UVPG a.F. am 06.06.2016 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 23/2016 S. 592) veröffentlicht.

Am 04.10.2017 wurde der Antragsstellerin der Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheides zur Kenntnis gegeben. Sie erhielt damit gemäß § 28 HVwVfG Gelegenheit, sich innerhalb von 14 Tagen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinsichtlich baurechtlicher Belange.
- Der Magistrat der Stadt Kirchhain hinsichtlich planungsrechtlicher Belange.
- Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) hinsichtlich hydrogeologischer Belange.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - o Dez. II 25.2 – Arbeitsschutz Gießen II (Bau, Chemie, Verwaltung, Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz)
 - o Dez. IV 41.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung
 - o Dez. IV 41.4 – Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
 - o Dez. IV 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
 - o Dez. V 53.1 – Forsten und Naturschutz I (Forsten, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Umweltfolgenabschätzung)

Weiterhin waren der Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) und der Abwasserverband Stadtallendorf-Kirchhain als Beteiligte i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 HVwVfG zum Verfahren hinzugezogen worden.

Der Abwasserverband lehnte eine Stellungnahme zum Vorhaben jedoch ab.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Anforderungen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG)

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG - Schutz vor bzw. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen - werden erfüllt.

Mit dem Vorhaben (geänderte bauliche Ausführung) sind keine Änderungen bzgl. Lärm oder luftgetragener stofflicher Emissionen verbunden. Auch eine Änderung der Geruchsemissionen kann sicher ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Änderungen gegenüber den vorhandenen Zuständen. Die Boxen wurden bereits ohne die dafür erforderliche Genehmigung errichtet. Sie unterlagen daher in der beantragten Form der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG und wurden vom Sachverständigen für in Ordnung befunden. Nebenbestimmungen in Bezug auf den Immissionsschutz sind nicht erforderlich. Genehmigungshindernisse bestehen insofern nicht.

Abfallvermeidung/Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin ist durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können. Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Weitere Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung mussten nicht vorgeschrieben werden, da diesbezüglich keine Veränderungen geplant sind. Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren auch nicht erkennbar.

Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Energie/Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen nicht.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Da die im Rahmen des Vorhabens beantragte abweichende Bauausführung keinerlei Auswirkungen auf die Vorgehensweise beim Rückbau hat, ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem Genehmigungsbestand.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hatte die Antragstellerin in den vorhergehenden Verfahren die auch aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Abschnitt V.3 des vorliegenden Bescheides erfolgt (Nebenbestimmungen V.3.1 bis V.3.8).

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund des Genehmigungsbestands festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sicherheitsleistung (§ 5 Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG)

Da mit dem Vorhaben keinerlei Änderungen der gehandhabten, gelagerten, eingehenden oder ausgehenden Stoffströme verbunden sind, war eine Anpassung der Sicherheitsleistung nicht erforderlich.

Zurückführung in den und Bericht über den Ausgangszustand (§ 5 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1a BImSchG)

Nach § 5 Abs. 4 des BImSchG wird für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Anlagen) folgende Rückführungspflicht formuliert: Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

Bei der Anlage handelt es sich um eine IE-Anlage (§ 3 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 3 und Nr. 8.6.2.1EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) zu erstellen, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers des Anlagengrundstücks durch diese Stoffe möglich ist.

Relevante gefährliche Stoffe sind gemäß § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG Stoffe oder Gemische gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung), die aufgrund der vorhandenen Menge und der stofflichen Eigenschaften eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Die IE-Anlage umfasst die Betriebsbereiche 1, 2, 5 und 6 des Biomassezentrums. In diesen Bereichen sind lediglich die Stoffe Eisen(II)-chlorid (WGK 1, 3.000 L) und Schwefelsäure (WGK 1, 2.000 L) vorhanden, die unter die CLP-Verordnung fallen und somit stofflich relevant sind. Gemäß des Anhangs 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der LABO und LAWA werden für diese beiden Stoffe zwar die Mengenschwellen für eine Mengenrelevanz überschritten, sie werden jedoch ausschließlich in AwSV-Anlagen mit Rauminhalten < 10.000 L verwendet. Daher ist die Möglichkeit einer Verschmutzung von Boden und Grundwasser mit hinreichender Sicherheit auszuschließen und es besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines AZB für diese Stoffe.

Des Weiteren werden in der Anlage wassergefährdende Stoffe eingesetzt, die nicht unter die CLP-Verordnung fallen und daher keine Verpflichtung zur Erstellung eines AZB auslösen. Darunter fällt das Perkolat, das aufgrund seiner stofflichen Relevanz für Boden und Grundwasser (WGK 1) sowie der erheblichen vorhandenen Menge (ca. 2.700 m³) im vorgelegten Antrag sinnvollerweise trotzdem betrachtet wurde. Das Perkolat fällt in den Fermentern an und wird in einem Kreislauf geführt. Überschüssiges Perkolat wird im Perkolatendlager gespeichert und am Abfüllplatz an die Abnehmer abgegeben. Im Perkolatendlager wird zudem das Kondensat aus Gasleitungen, das Sickerwasser aus der Grünlandanlieferung, das Sicker- und Niederschlagswasser aus der Nachkompostierung, das Ammoniumsulfat aus dem sauren Wäscher und das aus dem Biofilter ausgeschleuste Abwasser gelagert. Bei diesen Stoffen handelt es sich jeweils um Stoffe, die nicht unter die CLP-Verordnung fallen bzw. nicht gefährlich nach CLP-Verordnung sind. Perkolatspeicher und Perkolatendlager sind AwSV-Anlagen und entsprechend flüssigkeitsdicht ausgeführt und mit Leckageerkennungssystemen ausgestattet. Der Abfüllplatz ist als

flüssigkeitsdichte Fläche mit Gefälle zu einem Einlaufschacht ausgeführt. Dort anfallende Flüssigkeiten werden dem Lagerbehälter zugeführt. Des Weiteren ist ein Rückhaltevolumen entsprechend des Volumens des Perkolatendlagers sichergestellt. Mit diesen Vorkehrungen ist eine Verschmutzungsmöglichkeit des Bodens und Grundwassers mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Es besteht daher keine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für das Anlagengrundstück. Regelungen zur Durchsetzung der Rückführungspflicht des § 5 Abs. 4 BImSchG waren insofern entbehrlich.

Pflichten, die sich aus einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergeben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2)

Die Erfüllung einer sich aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht war zu prüfen.

Die Anlage ist Teil eines Betriebsbereichs i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG und unterliegt damit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Störfallrechtliche und sicherheitstechnische Fragestellungen waren im vorliegenden Fall jedoch nicht betroffen. Die Boxen unterlagen in der beantragten Form der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG und wurden vom Sachverständigen für in Ordnung befunden. Besondere Pflichten aus der 12. BImSchV ergeben sich insofern nicht.

Die grundsätzlich in Frage kommenden weiteren Verordnungen sind jedoch nicht einschlägig: Es handelt sich nicht um eine Verbrennungsanlage, weshalb weder die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV), noch die Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) Anwendung finden. Kraftstoffe oder Lösemittel werden nicht in nennenswertem Umfang eingesetzt, weshalb auch die Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin (20. BImSchV), die Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) und die Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) nicht einschlägig sind.

Die Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) ist nicht anzuwenden, da die Anlage zur Erzeugung verwertbaren Kompostes und der verfahrenstechnische Anlagenteil auch zur Erzeugung von Biogas bestimmt ist und somit gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 30. BImSchV nicht in deren Anwendungsbereich fällt.

Auch die teilweise auf § 7 BImSchG gestützte Deponieverordnung (DepV) ist nicht anzuwenden, da in der Anlage nur zeitweilige Lagerung stattfindet.

Daher ergeben sich keine Pflichten aus einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung, deren Einhaltung zu berücksichtigen wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BImSchG)

Planungs- und Baurecht

Der Magistrat der Stadt Kirchhain hat mit Schreiben vom 23.03.2016, eingegangen am 29.03.2016, abschließend zum Vorhaben Stellung genommen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und entspricht dessen Festsetzungen. Ausnahmen oder Befreiungen i.S.d. § 31 Baugesetzbuch (BauGB) sind daher nicht erforderlich.

Gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 BauGB bedarf es in einem solchen Fall nicht des gemeindlichen Einvernehmens. Ebenfalls mit Schreiben vom 23.03.2016 hat der Magistrat der Stadt Kirchhain allerdings trotz fehlender Erforderlichkeit das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Aus bauleitplanerischer und planungsrechtlicher Sicht ergeben sich keine Genehmigungshindernisse.

Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf (Bauaufsicht) hat mit Schreiben vom 01.04.2016, eingegangen am 07.04.2016, abschließend zum Vorhaben Stellung genommen. Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben hat er nicht geäußert. Das Vorhaben bedarf entsprechend der Stellungnahme keiner erneuten Baugenehmigung. Der Kreisausschuss bat jedoch um Aufnahme des im Anhang unter Ziffer A.6 genannten Hinweises.

In Bezug auf das Vorhaben bestehen insgesamt aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Genehmigungshindernisse.

Naturschutz

Es sind keine naturschutzrechtlichen Belange betroffen, daher bestehen diesbezüglich keine Bedenken gegen die Genehmigung. Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen somit insgesamt keine Genehmigungshindernisse.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben – bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen – keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Die beantragte Abweichung hat keine Auswirkungen hinsichtlich der genehmigten Abwasser-Verhältnisse. Bzgl. des Umgangs mit Prozesswasser (Perkolat – WGK 1) als wassergefährdendem Stoff siehe die untenstehenden Ausführungen.

Der als Beteiligter i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 HVwVfG zum Verfahren hinzugezogene ZMW forderte mit Schreiben vom 27.04.2016, folgende Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:

„Im nordwestlichen Bereich des Biomassezentrums ist eine weitere Vorfeldmessstelle/ein Beobachtungsbrunnen niederzubringen.

Mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie sind die Notwendigkeiten (z.B. Bau einer Einzelmessstelle oder Doppelmessstelle) abzustimmen. Die Messstellen sind nach den Regeln der Brunnenbaukunst und dem Technischen Regelwerk zu errichten.“

Der ZMW begründete dies in allgemeiner Hinsicht mit der seiner Auffassung nach durch den Bau des Biomassezentrums, aber auch durch die geänderte Landbewirtschaftung zur Bedarfsdeckung der Anlage sowie die Verwertung von Reststoffen zugenommenen Gefährdungslage für das Grundwasser bzw. die Wassergewinnung. So zeige das im Bereich des Wasserwerks Wohratal gewonnene Trinkwasser einen stetigen Anstieg des Parameters Nitrat. Mögliche Ursachen dafür könnten vielfältig sein.

In tatsächlicher Hinsicht begründet der ZMW die Forderung mit einem weiteren potentiellen Gefährdungspunkt für das Grundwasser durch Legalisierung einer nicht einsehbaren, nicht kontrollierbaren Boden-Wand-Fuge. Das Ausmaß des zusätzlichen Gefährdungspotentials lasse sich nur schwer einschätzen.

Auf Nachfrage der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 27.04.2016 ergänzte der ZMW seine Begründung mit Schreiben vom 17.05.2016:

Darin begründete der ZMW seine Forderung in rechtlicher Hinsicht mit Verweis auf folgende Rechtsgrundlagen:

- § 4 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbands Mittelhessische Wasserwerke, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 2. November 1987 (Schutzgebietsverordnung).
- § 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – hier im Besonderen Abs. 1 sowie der Nachsatz und der Punkt 4 des Abs. 1 zum Thema allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung
- § 62 WHG – Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- § 41 Hessisches Wassergesetz (HWG) und der darin unter Punkte 3 bis 5 genannten Möglichkeiten, Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers aufzuerlegen.

In tatsächlicher Hinsicht wurde weiterhin argumentiert,

- dass das beschichtete Fugenblech als hochwertiger anzusehen sei als ein Fugenblech ohne aktive Beschichtung. Über dessen Einbau sei jedoch kein Protokoll oder Beurteilung eines unabhängigen Gutachters beigefügt.
- dass bezweifelt werde, inwieweit bei der Größe der Fermenterkammern und der herrschenden Temperaturen eine konstante Drucküberwachung sichere Rückschlüsse auf die geforderte Dichtheit der Kammern zulasse.
- dass der Baukörper durch entstehende Temperaturen während der Rottevorgänge zusätzlichen Zwängungen und Kräften unterliege, die die Dichtheit über Laufzeit beeinflussen könnten. Nicht einsehbare Wand-Boden-Fugen würden deshalb die Überwachung und Kontrolle der Dichtheit erheblich erschweren bzw. sie unmöglich machen.
- dass die Stellungnahme des Sachverständigen für Umweltschutz vom Dezember 2014 zu dem Ergebnis komme, dass die Einrichtungen zunächst nicht als dicht anzusehen seien. Der Schlussfolgerung, dass die angesetzten Prüfungen nicht geeignet seien, die Dichtheit der Bodenfuge zu beurteilen, solle dann gefolgt und Glauben geschenkt werden.

Mit Schreiben vom 16.08.2017 ergänzte der ZMW nach Prüfung der Nachtragsunterlagen, dass der Sachverständige des TÜV Nord in seinem Gutachten vom 29.05.2017 zur Beurteilung der Ersatzmaßnahmen zu dem Ergebnis komme, dass davon auszugehen sei, dass das Schutzziel auf Basis dieser neuen Konzeption erreicht werden könne. Eine zweifelsfreie Erklärung, dass für das Grundwasservorkommen keine Gefahr bestehe, sei damit nach Ansicht des ZMW jedoch nicht ausgesprochen, weshalb er bei seinen Forderungen der vorangegangenen Schreiben bleibe.

Die Genehmigungsbehörde stellt hierzu nach Beteiligung und Stellungnahmen der beteiligten Fachdezernate 41.1 und 41.4 folgendes fest:

§ 4 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung untersagt in der Schutzzone III B die Errichtung und den Betrieb von gewerblichen und industriellen Anlagen bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet heraus geleitet, heraus gebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Die beantragten Schutzmaßnahmen werden jedoch als ausreichend erachtet, ein weiteres Gefährdungspotential ist nicht zu erwarten, weshalb die Schutzverordnung keinen weiteren Beobachtungsbrunnen rechtfertigt.

Nach Ausführung der nach den ergänzten Antragsunterlagen vorgesehenen baulichen Maßnahmen (zweite Dichtungsebene) und dem hier beschriebenen Überwachungskonzept gehen die beteiligten Fachdezernate ebenso wie der Sachverständige davon aus, dass das Schutzziel im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser erreicht wird.

Eine Gefährdung des Grundwassers aus dem Fugenbereich erachtet auch das Fachdezernat 41.1 im Regelbetrieb der Anlage für nahezu ausgeschlossen und hält vor diesem Hintergrund die Forderung nach einer weiteren (Vorfeld-) Messstelle zur Überwachung der Anlage für unverhältnismäßig.

Die Anlage befindet sich in der Schutzzone III B des Wasserwerkes Wohratal. Weder ist dem Dez. 41.1 eine rechtliche Grundlage für die Forderung, eine Messstelle zur Überwachung einer nach BImSchG genehmigten Anlage zu errichten, bekannt, noch kann sie sie aus fachlicher Sicht begründen. Vielmehr sei davon auszugehen, dass die Anlage (auch in der abweichenden Bauausführung) „dicht“ sei. Ansonsten sei die Genehmigungsfähigkeit insgesamt in Frage zu stellen, was aber gerade nicht der Fall sei. Auf die Befragung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), ob die Messstelle aus hydrogeologischer Sicht gefordert werden sollte, wurde angesichts der offensichtlichen Sach- und Rechtslage verzichtet. Durch das Niederbringen einer weiteren Messstelle könnte im ungünstigen Fall sogar ein unbeabsichtigter neuer Eintragspfad in den genutzten Grundwasserkörper geschaffen werden. In diesem Zusammenhang wird auf die baulichen Probleme bei der Niederbringung der bereits errichteten ersten Messstelle verwiesen.

Dem ZMW gehe es mit der geforderten Messstelle nach Ansicht des Fachdezernats 41.1 nicht konkret um die Überwachung der -nicht antragsgemäß ausgeführten- Fugen im vorliegenden

Antragsverfahren, sondern vielmehr dürfte die Forderung darauf beruhen, dass der ZMW grundsätzliche Bedenken gegen den Standort des BMZ I und BMZ II in „seinem“ Wasserschutzgebiet habe. Durch den bisherigen und zukünftigen Anlagenbetrieb selbst, aber auch durch die verbundenen landwirtschaftlichen Maßnahmen (verstärkter Anbau von Bioenergiepflanzen, übermäßige Ausbringung von Gärsubstrat im Umfeld) sehe er ein latentes Gefährdungspotential für das am Standort geförderte Grundwasser (u.a. Nitratanstieg). Diverse Vorkommnisse in der Vergangenheit (z. B. Unfälle, abweichende Bauausführung, zusätzliche Lagerung von Biomasse außerhalb des Betriebsgeländes) hätten sicherlich nicht dazu beigetragen, diese Bedenken zu verringern, könnten aber die fehlende Rechtsgrundlage nicht ersetzen. Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG stellen ebenfalls keine Ermächtigungsgrundlage für die Forderung eines Beobachtungsbrunnens dar. §§ 62 WHG und 41 HWG regeln Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Auf Grund der Verordnungsermächtigung in § 41 Abs. 3 HWG wurde seinerzeit die zum Zeitpunkt der ZMW-Stellungnahme gültige (hessische) Anlagenverordnung (VAwS) erlassen. Diese wurde mittlerweile durch die (u.a.) auf die Ermächtigungsgrundlage in § 62 Abs. 4 WHG gestützte und seit 01.08.2017 gültige Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ersetzt. Die Regelungen von VAwS und AwSV sind zwar nicht vollkommen deckungsgleich, entsprechen sich aber in den hier relevanten Bereichen. Nach § 16 Abs. 2 AwSV kann die zuständige Behörde dem Betreiber (einer Anlage) Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens auferlegen, soweit dies zur frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungen erforderlich ist, die von seiner Anlage ausgehen können. Im vorliegenden Änderungsgenehmigungsverfahren kann aufgrund der beantragten Überwachungs- und Schutzmaßnahmen der Wand-Boden-Fugen der Fermenter und Rotteboxen in Verbindung mit den Ausführungen in der wasserrechtlichen Stellungnahme des Gutachters vom 29.05.2017 und der dort geforderten Überwachungsmaßnahmen sowie der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen das Versickern von Gärsubstraten und Rottesickerwasser in den Untergrund beim Betrieb der Fermenter und Rotteboxen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus Sicht des Dezernates 41.4 sind die Maßnahmen geeignet und ausreichend, um den Schutz des Bodens und des Grundwassers zu gewährleisten. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Grundwassermessstelle (zu der bereits bestehenden) kann daher im Rahmen des aktuellen Genehmigungsverfahrens zur geänderten Überwachung der Wand-Boden-Fugen der Fermenter und Rotteboxen aus § 16 Abs. 2 AwSV nicht abgeleitet werden. Sollten sich beim weiteren Betrieb des Biomassezentrums konkrete Hinweise auf eine mögliche Gefährdung von Grundwasser oder Boden ergeben, kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen jederzeit fordern bzw. anordnen. Hierbei sollten in jedem Fall das entsprechende Fachdezernat 41.1 und das HLNUG mit eingebunden werden.

Anlagenbezogener Gewässerschutz – Begründung zur Änderung der wasserrechtlichen Ausnahmezulassung nach § 16 Abs. 3 AwSV

Bei den beantragten Anlagen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG.

Der Neubau der Anlagen erfolgte mit teilweise einwandigen, unterirdisch angeordneten Behältern. Als unterirdisch gelten Behälter/Anlagen, die ganz oder teilweise im Erdreich eingebettet sind.

Die Errichtung einer solchen Anlage in einwandig unterirdischer Bauweise ist entsprechend den Forderungen des § 17 Abs. 1 und 3 AwSV nur mit einer Ausnahmezulassung nach § 16 Abs. 3 AwSV zulässig.

Die nichteinsehbaren Flächen der Behälter (Fermenter, Gärrestlager, Sickerwassergrube, Perkolatspeicher und Perkolat-Endlager) müssen mit einer Flächendrainage (Dichtungsbahn mit Drainageschicht auch unterhalb der Behälter) ausgerüstet werden. Diese Auflage ist erforderlich, weil die Leckerkennungseinrichtungen eine sichere und lückenlose Dichtheitsüberwachung sämtlicher produktberührter und im Erdreich eingebetteter Anlagenteile ermöglichen müssen

(§ 17 Abs. 1 Nr. 2 AwSV). Auch sonstige Gruben und Schächte unterliegen grundsätzlich dem Gebot der Überwachbarkeit.

In den ursprünglichen Antragsunterlagen zum Genehmigungsbescheid vom 17.10.2012 wurde folgende Abweichung von den vg. Vorgaben beantragt:

„Abweichend hierzu soll gemäß Antragsunterlagen unter den Betriebseinheiten 211 (Fermenter 1 – 8) sowie 212 (Rotteboxen 1 und 2) keine Leckagefolie verlegt werden.“

Als Begründung für die wasserrechtliche Ausnahmezulassung wurde angegeben, dass in diesen Betriebseinheiten keine Stauanässe vorherrsche und die Behälter regelmäßig (bei jedem Substratwechsel) einer optischen Dichtheitskontrolle unterzogen werden könnten. Des Weiteren sei die Boden-Wand-Fuge um das Fermentergebäude einsehbar, wodurch Leckagen dort zuverlässig erkannt werden könnten.

Aus bautechnischen Gründen hat sich im Rahmen der Errichtung der Fermenter und Rotteboxen eine Abweichung bei der Bauausführung ergeben, wodurch die erforderliche Einsehbarkeit der äußeren Boden-Wand-Fugen im Bereich der Fermenter- und Rotteboxen nicht mehr vollständig sichergestellt werden konnte.

Die Grundsatzanforderung des § 17 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 AwSV, einen gegebenenfalls vorhandenen Austritt von Perkolat bzw. Rottesickerwasser schnell und zuverlässig detektieren zu können, um den Schutz des Grundwassers zu gewährleisten, wurde somit nicht erfüllt.

Daher wurde von dem Anlagenhersteller ein Überwachungskonzept erstellt, welches durch Einbau einer zweiten Dichtungsebene mittels eines druckbeaufschlagten Fugendichtungselements zur Schaffung einer zusätzlichen Kontrollmöglichkeit das Schutzziel auf andere Weise erreichen soll.

Entsprechend der Stellungnahme des Sachverständigen erfüllt die gewählte Lösung zwar nicht den Anspruch der Überwachung der Fuge, jedoch ist aus dessen Sicht durch die Kontrollmöglichkeit der zweiten Dichtungsebene eine ausreichende und praktikable Ersatzmaßnahme gegeben.

Nach Einschätzung des Sachverständigen ist davon auszugehen dass bei ordnungsgemäßer Montage der im Konzept beschriebenen zweiten Dichtungsebene die Wand-/Bodenfugen, welche im Rahmen der Herstellung zusätzlich mit einem beschichteten Fugenblech ausgeführt wurden, nicht mit Perkolat in Berührung kommen.

Durch die Installation der im Überwachungskonzept beschriebenen zweiten Dichtungsebene im Bereich der betroffenen Boden-Wand-Fugen der Fermenter und umlaufend in beiden Rotteboxen im Fugenbereich zwischen Rotteboxenwand und Spigotboden, in Verbindung mit verstärkten Überwachungsmaßnahmen (Sachverständigenüberwachung, Dichtheitsprüfungen, Kontrollgängen) kann das Versickern von Gärsubstraten und Gärresten beim Betrieb der Biogasanlage bei Einhaltung der Auflagen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Aus Sicht des Dezernates 41.4 konnte der beantragten geänderten Bauausführung daher zugestimmt und die wasserrechtliche Ausnahmezulassung unter Neufestsetzung von Nebenbestimmungen sowie Ergänzung bestehender Nebenbestimmungen entsprechend angepasst werden. Bei Beachtung der formulierten Nebenbestimmungen ist aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes der Besorgnisgrundsatz nach § 62 WHG erfüllt.

Nach der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden¹ liegt die wasserbehördliche Zuständigkeit für anzeigepflichtige HBV-Anlagen (Anlagen zum **H**erstellen, **B**ehandeln, **V**erwenden), im vorliegenden Fall Biogasanlagen mit Verbrennungsmotoranlage, bei der oberen Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen.

¹ Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden (WasserZustVO) vom 02.05.2011

Hydrogeologie

Aus hydrogeologischer Sicht bestehen keine Einwände gegen die abweichende Bauausführung, wenn durch diese Bauausführung weiterhin gewährleistet ist, dass ein Austritt wassergefährdender Stoffe in den Baugrund und das Grundwasser wirksam verhindert wird. Dies ist nach Einschätzung der beteiligten Fachdezernate der Fall.

Bodenschutz

Dem Antrag kann aus Sicht des Bodenschutzes zugestimmt werden, bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

Abfallrecht

Der Änderung kann aus abfallwirtschaftlicher und -rechtlicher Sicht zugestimmt werden, es bestehen keine Bedenken oder Genehmigungshindernisse. Mit der geänderten Bauausführung sind keine Änderungen am genehmigten Anlagenbetrieb verbunden. Insbesondere werden die Betriebsabläufe nicht verändert und es werden keine zusätzlichen Abfälle gelagert oder behandelt.

Auflagen sind daher aus abfallwirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich.

Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 BImSchG)

Bezugnehmend auf die beschriebene Bauausführung bestehen keine Bedenken, solange die im Antrag beschriebenen Maßnahmen zur Erkennung von Leckagen und damit ggf. verbundenem Gasaustritt sichergestellt sind.

Aus Sicht des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit sind keine zusätzlichen Maßnahmen und auch keine Nebenbestimmungen erforderlich.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Begründung der Nebenbestimmungen

(§ 12 BImSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV)

Die gemäß § 12 BImSchG in Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Gewässerschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Sie werden im Einzelnen wie folgt begründet, sofern obenstehend noch nicht geschehen:

Zu V.1 – Termine

Nebenbestimmung V.1.1 ergibt sich aus § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BImSchG und dient dazu, eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten, um zukünftige Änderungen umweltrelevanter Regelungen berücksichtigen zu können. Nutzt der Betreiber die vorliegende Genehmigung nicht innerhalb sechs Monaten zum Betrieb der Anlage, so muss zur Realisierung des geplanten und jetzt vorgestellten Vorhabens ein neuer Genehmigungsantrag unter Berücksichtigung der dann geltenden Anforderungen gestellt werden.

Nebenbestimmung V.1.2 dient der Erleichterung der Überwachung durch die zuständigen Behörden. Sie gründet sich auf §§ 52 Abs. 2 und 52b BImSchG

Zu V.2 – Allgemeines

Die Nebenbestimmungen V.2.1 bis V.2.4 dienen der Erleichterung der Überwachung durch die zuständigen Behörden und um Missverständnisse hinsichtlich der Antragsunterlagen bzw. der im vorliegenden und früheren Genehmigungsbescheiden getroffenen Regelungen auszuschließen. Sie gründen sich auf § 52 Abs. 2 BImSchG, Nebenbestimmung V.2.1 auch auf § 52b BImSchG.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG i.V.m. §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 1 BImSchG),
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird (§ 5 Abs. 3 BImSchG) und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in den einschlägigen DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen insbesondere dem Gewässerschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kosten

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S.622). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Gießen

Im Auftrag

gez.

Anhang: Hinweise

Anhang: Hinweise

A.1 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Name
AbwV	Abwasserverordnung
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.11.2015 (GVBl. S. 390)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
AZB-Arbeitshilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Betriebsicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
12. BImSchV	Störfallverordnung
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen
31. BImSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)
HAIBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz
HBO	Hessische Bauordnung
HVVvFG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622)
HWG	Hessisches Wassergesetz
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
StGB	Strafgesetzbuch
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
zu TA Luft	Richtlinien Kontinuierliche Emissionsmessungen Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (– RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 – IG I 2 –45053/5 –)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft
VAwS	(Hessische) Anlagenverordnung ab 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AwSV
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.06.2017 (GVBl. S. 236)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

A.2 Mitteilungspflichten

A.2.1

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

A.2.2

Bei Eintritt eines Schadensereignisses sind entsprechend dem gültigen Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, sowie die nach dem AGAP festgelegten zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt für alle Boden- und Gewässerverunreinigungen, die durch störungsbedingte Stofffreisetzungen aus der Anlage verursacht werden.

A.2.3

Die gesetzliche Anzeigepflicht bei Unfällen und Schadensfällen ist zu beachten; hierunter fallen insbesondere:

- Schadensfälle an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 2 Nr. 30 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG):
 - b. Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln,
 - d. Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten,
 - f. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen,
- Unfälle im Sinne des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII), sowie der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Unfälle, besondere Vorfälle und Schadensfälle nach den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft.
- Ereignisse, die die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 erfüllen gemäß § 19 der 12. BImSchV.

A.3 Zuständige Überwachungsbehörden

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- | | |
|--|--|
| - des Immissionsschutzes | das Dezernat IV 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen, |
| - der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes | das Dezernat IV 41.4 – Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz, |
| - der Abfallbeseitigung | das Dezernat IV 42.1 – Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung und |
| - des Arbeitsschutzes | das Dezernat II 25.1 – Arbeitsschutz Gießen I (Metall, Holz, Handel, technischer Verbraucherschutz, Gesundheitswesen), |

des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV – Umwelt bzw. II – Arbeitsschutz und Inneres.

A.4 Hinweis auf Termine und Fristen:

Insbesondere folgende Nebenbestimmungen enthalten Termine und Fristen:

- V.1.1: Erlöschen der Genehmigung nach **drei bzw. sechs Monaten**, wenn nicht Veränderung der Anlage begonnen bzw. Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wurde.
- V.1.2: Mitteilung **eine Woche** vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme.
- V.2.1: **Unverzügliche** Mitteilung über Betreiberwechsel.
- V.3.5: Auftrag zur Erstellung eines Untersuchungskonzeptes **bis drei Monate nach Stilllegungsanzeige**.
- V.3.6: **Unverzügliche** Vorlage der Ergebnisse der Untergrunduntersuchungen.
- V.3.7: Erstellung eines Sanierungskonzeptes binnen **drei Monaten** nach Abschluss der Untersuchungen.

A.5 Hinweise zum Immissionsschutzrecht

A.5.1

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde Regierungspräsidium Gießen mitzuteilen.

A.5.2

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

A.5.3

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

A.5.4

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

A.5.5

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

A.5.6

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

A.5.7

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

A.5.8

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

A.5.9

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

A.5.10

Auf §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 BImSchG wird hingewiesen.

A.5.11

Wer eine Anlage, die nach BImSchG oder KrWG einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 StGB wird besonders hingewiesen.

A.6 Hinweis zum Baurecht

Sollten sich aus der abweichenden Bauausführung Änderungen für die bereits geprüften Standortsicherheitsnachweise ergeben, sind die hierzu erforderlichen Nachweise nach § 59 Hessische Bauordnung (HBO) vom beauftragten Prüfsingenieur geprüft der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Gliederung des Genehmigungsbescheides für die Änderung der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen der EAM Natur GmbH		Seite
I.	Tenor	1
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	2
III.	Eingeschlossene Entscheidungen	2
IV.	Antragsunterlagen	3
V.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	7
V.1	Termine	7
V.2	Allgemeines	7
V.3	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	7
	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	9
V.4	Wasserwirtschaft	9
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	9
	Vorgaben des Sachverständigen zur Überwachung und zum Betrieb der zweiten Dichtungsebene der Fermenter und Rotteboxen	9
VI.	Begründung	11
	Rechtsgrundlagen	11
	Anlagenabgrenzung	11
	Genehmigungshistorie	11
	Verfahrensablauf	12
	Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	12
	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	14
	Anforderungen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG)	15
	Abfallvermeidung/Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)	15
	Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)	15
	Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	15
	Sicherheitsleistung (§ 5 Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG)	16
	Zurückführung in den und Bericht über den Ausgangszustand (§ 5 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1a BImSchG)	16
	Pflichten, die sich aus einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergeben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2)	17
	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BImSchG)	17
	Planungs- und Baurecht	17
	Naturschutz	18
	Wasserwirtschaft	18
	Anlagenbezogener Gewässerschutz – Begründung zur Änderung der wasserrechtlichen Ausnahmezulassung nach § 16 Abs. 3 AwSV	20
	Hydrogeologie	22
	Bodenschutz	22
	Abfallrecht	22
	Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 BImSchG)	22
	Begründung der Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV)	22
	Zusammenfassende Beurteilung	23
VII.	Kosten	24
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	24
Anhang	Hinweise	25